



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2011	2
2. Gebührensatzung für das Hallenbad in Herbern	4
3. Gestaltungssatzung für die Ortschaften der Gemeinde Ascheberg	7
4. Auslegung der Hebeliste 2011 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Senden“	10
5. Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Senden“	11

Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Steuerhebesätze vom 4. April 2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 22. Februar 2011 folgende Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Ascheberg erhebt die

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A),
- Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) und
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze betragen für die

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| - Grundsteuer A | 209 v. H. |
| - Grundsteuer B | 413 v. H. |
| - Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 411 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Bekanntmachungsanordnung

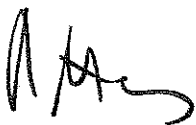
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Steuerhebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 4. April 2011

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Gebührensatzung für das Hallenbad in Herbern vom 4. April 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NW S. 688), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 31. März 2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Hallenbades in Herbern werden die folgenden Gebühren erhoben:

1. Normaltarif = 2,40 €
Zehnerkarte 22,00 €
Erwachsene ab 17 Jahren
2. Vergünstigter Tarif = 1,20 €
Zehnerkarte 11,00 €
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren
Schüler und Studenten über 16 Jahre mit amtlichem Ausweis
Wehrpflichtige der Bundeswehr
Schwerbehinderte Menschen nach Teil 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H.
Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
Empfänger von Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII
3. Familienkarte = 5,00 €
4. Schulen und Kindergärten
Die Schulen und Kindergärten in der Gemeinde Ascheberg haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Zeiten freien Eintritt.
5. Vereine
Mitglieder der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Ascheberg-Herbern, und die Mitglieder der Schwimmabteilungen der Sportvereine haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Zeiten freien Eintritt.
6. Jugendleiter
Inhaber der Jugendleiterkarte haben freien Eintritt.

§ 2

Das Eintrittsgeld ist beim Badepersonal zu entrichten. In Fällen des vergünstigten Tarifes sind die erforderlichen Nachweise (Schülersausweis, Wehrdienstausweis,

Behindertenausweis, Bescheinigung des Sozialamtes) auf Verlangen des Badespersonals vorzuzeigen. Im Rahmen der im Badeplan festgelegten Öffnungszeiten gilt keine zeitliche Beschränkung der Badezeit.

§ 3

Bei einer vorzeitig notwendig werdenden Räumung des Bades wird die Gebühr nicht erstattet. Personen, die des Bades oder der übrigen Anlagen verwiesen werden und denen die Benutzung der Einrichtung untersagt wird, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt mit dem 1. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25. Juni 2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Gebührensatzung für das Hallenbad in Herbern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 4. April 2011

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

**Gestaltungssatzung
für die Ortschaften der Gemeinde Ascheberg
vom 5. April 2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NW S. 688) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 31.03.2011 folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

Präambel

Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter nicht stören.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die beplanten Bereiche mit Ausnahme der Gewerbe- und Industriegebiete sowie im unbeplanten Innenbereich der Ortschaften Ascheberg, Herbern und Davensberg.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im Sinne des § 13 BauO NW, die im Geltungsbereich dieser Satzung liegen und trifft Regelungen zur Gestaltung der Schaufensterflächen.

§ 3

Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Material und Farbe der städtebaulichen Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung gerecht werden und das Straßen- oder Platzbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Je Straßenseite sind pro Geschäft / Dienstleistungsbetrieb zwei Werbeanlagen zulässig.
- (4) Werbeausleger sind in einer Größe von höchstens 0,8 qm bei gestalterischer Anpassung an die Umgebung gestattet. Sie dürfen nur flächig bzw. kubisch bis 0,20 m Breite senkrecht zur Fassade angebracht werden.
- (5) Sich bewegende Werbeanlagen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind nicht zulässig.
- (6) Konstruktive Bauglieder der Fassade wie Brüstungen, Vor-, Rücksprünge von Fassadenteilen dürfen nicht überschritten werden.

- (7) Neben der in Abs. 3 geregelten Anzahl von Werbeanlagen pro Geschäft / Dienstleistungsbetrieb sind auf dem Grundstück einschließlich des Parkplatzes zwei Hinweistafeln zulässig.
- (8) Unbeschadet der Regelungen des § 3 Abs. 1 - 7 darf dauerhafte Produkt- oder Firmenwerbung auf Fensterscheiben nur bis 40 v.H. der Schaufensterfläche angebracht werden. Ein Bekleben aus Anlass einer zeitlich auf vier Wochen begrenzten Sonderaktion (Sonderverkauf, Räumungsaktion, Jubiläum o.ä.) ist erlaubt.

§ 4 Abweichungen

Abweichungen regeln sich nach § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW

§ 5 Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Satzung in den nach § 1 bezeichneten Gebieten können gem. § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW in Verbindung mit Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ergänzende Hinweise

1. Festsetzungen von Bebauungsplänen und Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.
2. Belange der Feuerwehr und der Verkehrssicherheit bleiben unberührt.
3. Sondernutzungen im öffentlichen Raum werden im Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) geregelt.

Bekanntmachungsanordnung

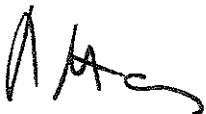
Die vorstehende Gestaltungssatzung für die Ortschaften der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 5. April 2011

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Bekanntmachung

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2011 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 04.04.2011 bis 29.04.2011 in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 115, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 29.03.2011

Wasser- und Bodenverband
Steuer - Senden
gez. Karl Schulze Forsthövel
Verbandsvorsteher-

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2011 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 29.03.2011

Wasser- und Bodenverband
Stever Senden
gez. Schulze- Forsthövel
- Verbandsvorsteher -